

Zur Einführung

VON REINHARD SCHNEIDER

Das Thema »Wahlen und Wählen im Mittelalter« lenkt die Aufmerksamkeit auf das Wahlphänomen selbst und, im Idealfall davon abgestuft, auf Formen des Wählens, heute würde man auch von Wahlverfahren oder vom technischen Ablauf des Wählens sprechen können. Beide Aspekte gehören zusammen und sind in der historischen Überlieferung oft eng miteinander verwoben. Die zeitliche Abgrenzung unserer Thematik mag einleuchten, denn grundsätzlich wird eine Zeitspanne von nahezu tausend Jahren berücksichtigt, und zeitliche Vor- wie Rückgriffe sind zusätzlich zu erwarten. Der chronologische Rahmen ermöglicht den Blick auf dauerhaftere Phänomene, eröffnet die Chance, Strukturen und Formen in längerfristigen Phasen zu beobachten und insgesamt bedeutsame wie auch interessante Vorgänge zu erforschen. Andererseits verlangt die zeitliche Spannweite manche Konzentration und häufig genug exemplarische Behandlung. Denn trotz mancherlei Ungunst der mittelalterlichen Überlieferung, trotz häufiger Dominanz schriftloser wie schriftarmer Ausprägung mittelalterlicher Wahlvorgänge ergibt sich insgesamt ein beachtliches Quellenmaterial, dessen unterschiedliche Aufarbeitung den einzelnen Interpreten vor zusätzliche Aufgaben stellt, die nicht immer ganz lösbar sind.

Mancher wird sich verwundert die Augen reiben, wenn dem Thema von Wahlen und Wählen im »ach so finsternen Mittelalter« ein ganzer Band gewidmet wird, andererseits mag der Interessierte wichtige Teilbereiche in diesem Buch vermissen. Dies gilt etwa für Abtwahlen, deren Bedeutung häufiger aufscheint. Für sie ist die allgemeine Forschungslage indes recht gut, wenn man speziell an die Bestimmung der Benediktsregel denkt. Ihre Beachtung in den Orden des Hoch- und Spätmittelalters, die Variationsbreite der jeweiligen Rezeption und Wirkungsweisen ist hingegen längst nicht aufgearbeitet und im doch schmalen Rahmen eines Einzelaufsatzes nicht zu leisten. Auch die Wahlen in den Ritterorden verdienen beispielsweise besondere Aufmerksamkeit, ähnliches gilt für universitäre Wahlen. Bei diesen kann allerdings auf eine monographische Untersuchung von R. C. Schwinges über Rektoratswahlen hingewiesen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang der Reichenauer Tagung vom Frühjahr 1986 entstand und nahezu parallel erscheinen wird. Träumen ließe sich auch von einer gediegenen Darstellung der mittelalterlichen Wahltheorie. Sie klingt immerhin in vielen Beiträgen an, doch wird sich erst noch erweisen müssen, ob eine entsprechende Einzeluntersuchung sinnvoll verantwortet werden kann. So bleibt das Wissen um Lücken, und ohne

Umschweife kann man betonen, daß ein so wichtiges Thema wie mittelalterliche Wahlen mit dem vorliegenden Band nicht ausgeschöpft wird. Der gleichwohl konzentrierte Blick auf das Mittelalter vermag indes zu zeigen, in welchem hohem Maße die Moderne auch im so weiten Feld der Wahlen und des Wählens sehr weit zurückliegenden Zeiten verpflichtet ist, wie sie sich auf alte Erfahrungen stützen kann und mitunter auch Fehler wiederholt, die aus historischer Einsicht vermeidbar, weil vorhersehbar sind. Damit wird eine besondere Aktualität mancher Strukturen und Phänomene angedeutet, deren Kenntnis vor Fehleinschätzungen dieser oder jener Art auch in unserer Zeit bewahren kann. Freilich ist auch der aktuell interessierende mittelalterliche Sachverhalt im Regelfall anders eingekleidet, als es der heutige Zeitgenosse kennt. Daher wird versucht, über die Sprache der Quellen hinaus die Strukturen und Formen in einer Weise zu beschreiben, die dem allgemeinen Verständnis unserer Zeit adäquater ist. Dieses gegenüber Historikern nicht unbillige Verlangen erfordert begriffliche Abklärungen, die im Rahmen einer Einführung eher hinweisenden Charakter haben. So soll ausgehend von moderner Begrifflichkeit und mit einem kleinen Streifzug durch die wissenschaftliche Diskussion die allgemeine Aufmerksamkeit geschärft und die eventuelle Verwertbarkeit einzelner Ergebnisse erleichtert werden.

Ausgangspunkt kann das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sein, das in Artikel 20 die Grundlagen staatlicher Ordnung fixiert und dabei formuliert: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt«. Hier mag zunächst das Nebeneinander von »Wahlen und Abstimmungen« beachtet werden, während Artikel 38 GG bekanntlich die Kernelemente der Bundestagswahl enthält, wenn es im 1. Satz heißt: »Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt«¹⁾.

Artikel 22 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 lautet für die Wahl zum Reichstag ähnlich, verzichtet aber auf das Merkmal »frei«²⁾ und fügt Bestimmungen über Wahlalter und Wahlsystem hinzu: »Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt«³⁾.

Dieser Blick auf unseren Ausgangspunkt soll für eine erste allgemeine Orientierung genügen, doch lohnt ein vergleichender Bezug auf die Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949,

1) Die zitierten Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38) gelten zwar unmittelbar nur für die Bundestagswahl, normieren aber auch sonstige demokratische Wahlen. Die Grundsätze selbst erläutert der Grundgesetz-Kommentar von MAUNZ-DÜRING-HERZOG-SCHOLZ, Bd. III (1989) im einzelnen.

2) Vgl. MAUNZ-DÜRING-HERZOG-SCHOLZ, Grundgesetz (wie Anm. 1) Rz. 47 zu Art. 38 mit dem Hinweis, daß die Protokolle des Parlamentarischen Rats keine Auskunft enthalten, weshalb dieses Merkmal in den Art. 38 aufgenommen wurde: »Möglicherweise ist an freie gesamtdeutsche Wahlen gedacht worden«.

3) Zitiert nach Horst HILDEBRANDT, Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts (⁸1971) S. 75.

die in Artikel 51 für die Volkskammer bestimmt: »Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt«⁴⁾. Aufschlußreicher als die weitgehende Parallelität zur Weimarer Verfassungsbestimmung ist die jähe Assoziation einer Differenz von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, welche insgesamt mahnt, auch bei mittelalterlichen Wahlen den normativen Aspekt nicht ausschließlich zu beachten – vorausgesetzt, daß relativ regelmäßige Normen formuliert wurden oder wenigstens erkennbar sind.

Nach den rechtlichen Vorgaben sollte die politische Grundbedeutung von Wahlen wenigstens gestreift werden. Das verbreitete Fischer Lexikon »Staat und Politik« weist ein Stichwort »Wahlverfahren« aus und stellt mit wünschenswerter Deutlichkeit bereits eingangs fest: »Wahlverfahren regeln und ordnen den Erwerb von Herrschaft. Man unterscheidet zwischen gewaltsamer und friedlicher Herrschaftsbestellung. Formen der friedlichen Herrschaftsbestellung sind eine Bestellung durch Los, Erbfolge, Ernennung und Wahlen. Bei der Herrschaftsbestellung durch Wahlen wirken die Gewaltunterworfenen mit. Die Herrschaftsbestellung durch Wahlen ist das Herrschaftsbestellungsverfahren der Demokratie. Unter Wahl versteht man, daß entweder von den Wählenden eine Entscheidung in der Sache selbst durch Mehrheitsbeschluß getroffen wird (Beispiel: Volksentscheid) oder daß eine Gemeinschaft bestimmt, welche Personen für sie entscheiden und handeln sollen (Beispiele: Wahl eines Parlaments, eines Regierungschefs, eines Staatsoberhauptes). Damit Wahlen durchgeführt werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sicherstellen, daß die Willensbildung und Willensäußerung der Wahlberechtigten verwirklicht werden können«⁵⁾.

Diese Beschreibung kann auch für mittelalterliche Wahlen in mancher Hinsicht nützlich sein. Dies gilt etwa für die Kennzeichnung der Wahlen als Formen friedlicher Herrschaftsbestellung, für die Unterstreichung der Notwendigkeit bestimmter Voraussetzungen, die für eine entsprechende Willensbildung und Willensäußerung notwendig sind. Schwieriger ist die Trennung von Bestellung durch Los, durch Erbfolge, durch Ernennung und Wahlen. Scheint es doch mindestens, daß in mittelalterlicher Zeit der Stichentscheid per Los durchgeführt werden konnte, wenn das eigentliche Wahlverfahren in eine Art Patt-Situation gemündet war. Auch die scharfe Trennung von Erbfolge und Wahl mag manchen irritieren, gerade wenn man die Auffassung teilt, daß für weite Phasen etwa der mittelalterlichen Königswahl eine Verschränkung von Wahlrecht und Erbrecht bestimmend war. Gleichwohl sind die zitierten Ausführungen nützlicher als beispielsweise eine Angabe im Artikel »Wahlen« des Handbuchs über »Grundbegriffe der politikwissenschaftlichen Fachsprache« von 1976: »Wahlen im staatlichen Bereich stellen Verfahren der Ämterzuweisung bzw. der Organ- und Herrschaftsbestellung dar. Neben anderen dazu verwandten Verfahren wie Ernennung, Kooptation,

4) Ebd. S. 207f.

5) Staat und Politik, hrsg. von Ernst FRAENKEL u. Karl Dietrich BRACHER (Das Fischer Lexikon) 1957, S. 322. – Anzumerken wäre, daß Sachentscheidungen (wie der Volksentscheid) im juristischen Sinne keine Wahlen sind.

Bestimmung durch Los, Erblichkeit oder Usurpation sind verschiedenartig gestaltete Wahlvorgänge bereits dem römischen und mittelalterlichen Recht bekannt«⁶⁾. Statt einer Auseinandersetzung mit diesen Angaben soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß im Normalfall eine Kooptation ebenfalls durch einen Wahlgang erfolgt, damals wie wohl auch heute noch. Hinsichtlich der Angabe, »verschiedenartig gestaltete Wahlvorgänge« seien bereits dem mittelalterlichen Recht bekannt gewesen, betont der Autor des betreffenden Handbuchartikels allerdings, daß »ihre Verwendung... Ende des 18. Jhs. an Häufigkeit zuzunehmen« beginne, und begründet dies mit der seither »partiell einsetzenden vorsichtigen Parlamentarisierung und Demokratisierung verschiedener Staatswesen«, für die Wahlen als eine »besonders adäquate Verfahrensnorm zur Bestellung der Verfassungsorgane angesehen werden«. Ein solcher Zusammenhang von Demokratie und Wahlen ist unbestreitbar, falsch wäre es hingegen, bereits das Prinzip des Wählens auch nur vorrangig mit demokratischen Staatsformen in Verbindung zu bringen. Eine solche Einschätzung würde beispielsweise verkennen, in welchem hohem Maße gerade autoritäre Systeme, um von totalitären hier ganz zu schweigen, am legitimatorischen Etikett, das auch sogenannte Scheinwahlen zu verleihen imstande sind, festzuhalten pflegen.

Die Begrifflichkeit wirft große Probleme auf, und grundsätzlich hat sich jeder Beitrag den davon berührten Fragen zu stellen. Dabei handelt es sich durchaus um terminologische Schwierigkeiten, die auch im öffentlichen Leben unserer eigenen Zeit ihre verwirrende Rolle spielen. Wird nicht gelegentlich konstatiert, der oder jener Politiker sei nicht eigentlich gewählt, sondern gekürt worden? So zweifelt mancher noch heute am spezifischen Wahlcharakter einer Entscheidung, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht – und übersieht, daß es außer personellen Alternativen auch solche der Ablehnung, der Stimmenthaltung oder gar der Nichtteilnahme am Wahlakt gibt. Mit diesen Beispielen, die jeder beliebig vermehren kann, mag es hier genug sein. Besondere Schwierigkeiten bereitet auch häufig die zeitraubende Präsentation eines Kandidaten, der »aufgebaut« werden muß, ehe er nominiert werden kann, und dann noch lange bis zur definitiven Wahlentscheidung warten muß. In den modernen Demokratien tritt sogar die Erarbeitung von Wahlvorschlägen derart stark heraus, daß etwa Dolf Sternberger die gesamte Bestellungsgewalt zweigeteilt sieht und eine »Vorschlagsgewalt« von der »Gewalt der Wahlentscheidung« trennen will⁷⁾. Angesichts solcher Vor- und Zwischenphasen, die schon für sich im öffentlichen Bewußtsein leicht als Entscheidung schlechthin empfunden und mit dem letztlich konstitutiven Wahlakt in einer plakativ-prägnanten Terminologie zusammengefaßt werden, kann es kaum überraschen, daß auch im Mittelalter der Begriff Wahl/electio unscharf bis hin zu verwirrenden Begriffsinhalten verwendet werden

6) Paul NOACK–Theo STAMMEN (Hrsg.), Grundbegriffe der politikwissenschaftlichen Fachsprache (1976) S. 330f.

7) Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch, hrsg. v. Dolf STERNBERGER u. Bernhard VOGEL, Bd. I: Europa, 1. Halbbd. (Berlin 1969) S. XII mit Verweis auf Dolf STERNBERGER, Über Vorschlag und Wahl. Umriss einer allgemeinen Theorie, in: KAUFMANN–KOHL–MOLT, Kandidaturen zum Bundestag (Politische Forschungen Bd. II) 1961.

konnte. Methodisch resultiert daraus die Forderung, nicht der Quellsprache allein zu vertrauen, sondern möglichst dauerhafte Kriterien zu erarbeiten und bei der Darstellung zu verwenden. Dies kann zu verstärktem Gebrauch von Anachronismen führen, die allerdings ebensowenig gänzlich vermeidbar sind, wie die Gefahr von Mißverständnissen auszuschalten ist.

In seinem berühmten Buch über »Die deutsche Königswahl« hat Heinrich Mitteis vor allem ihre Rechtsgrundlagen untersucht. Es kam ihm dabei »einzig und allein darauf an die leitenden Grundgedanken aufzuzeigen, die das Recht der deutschen Königswahl von der Gründung des Ersten Reiches bis zur Goldenen Bulle beherrscht haben«⁸⁾. Diese Absicht überzeugt schon im Ansatz, wenn man wie Mitteis die Auffassung vertritt, daß »die Geschichte als Erscheinung der Rechtsidee... der eigentliche Gegenstand rechtsgeschichtlicher Arbeit« ist⁹⁾. In einem vorzugsweise verfassungshistorischen oder auch im engeren Sinne politischen Verständnis der mittelalterlichen Königsbestellungen vor 1356 wird man aber bereits Probleme bei der Anwendung rechtlicher Begriffe haben, denn formuliertes und zumal schriftlich fixiertes beziehungsweise kodifiziertes Wahlrecht gibt es bei diesen Königswahlen vor 1356 höchstens im strikten Ausnahmefall. Gleichwohl läßt sich schwer bestreiten, daß Gewohnheiten, allgemeine Vorstellungen und auch Normen rechtlicher Art bei den Königswahlen eine bedeutsame Rolle spielten. Schwer zu beurteilen ist jedoch, wie wirkungsmächtig sie waren. Insofern ergibt sich ja geradezu der Zwang, jeden historischen Einzelfall einer Wahl sorgfältig zu prüfen, ehe eine generelle Aussage verantwortet werden kann. Glücklicherweise sind aber alle Felder mittelalterlichen Wahlgeschehens, die im vorliegenden Bande analysiert werden, einigermaßen im Detail erforscht, so daß die vergleichende Betrachtung möglich wird.

Zwei Grundprobleme, die in allen mittelalterlichen Wahlen relativ deutlich begegnen, müssen wenigstens noch angesprochen werden: 1. Wenn der heutige Politologe – wie eingangs zitiert – seine Ausführungen mit dem Satz beginnt: »Wahlverfahren regeln und ordnen den Erwerb von Herrschaft«, dann betont er mit wünschenswerter Deutlichkeit den Machtaspekt. Selbstverständlich ging es auch in mittelalterlichen Wahlen um Herrschaft bzw. Teilhabe an ihr. Solche Ziele erfordern in der Regel auch den Einsatz von Machtmitteln; diese werden sogar häufiger und auch demonstrativer eingesetzt als notwendig, mitunter liegen gerade in ihrem überzogenen Einsatz Mißerfolge begründet. Wenn nun trotz feststellbarer »Dominanz der Macht«¹⁰⁾ Entscheidungen in und durch Wahlen gesucht werden, kommt darin ein Streben nach Legitimation, nach absichernden Rechtstiteln zum Ausdruck, was auch überragenden Machtstrukturen einen verbindlicheren Charakter geben kann. Zum anderen zeigt sich dabei, daß Wahlen grundsätzlich den friedlichen Weg zum Erwerb von Herrschaft bieten. In einigen

8) Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (21944, ND 1965) S. 13.

9) Ebd. S. 14.

10) Reinhard SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 3) 1972, S. 240 ff. (Kap. 4, I: Die Dominanz der Macht).

Beiträgen wird diese friedensstiftende Funktion deutlich angesprochen, zusätzlich auch der allgemeine Wunsch und die Fähigkeit, bei Wahlen zu Kompromissen zu finden und selbst grundsätzlich kompromißbereit zu sein.

2. Allen ist nicht nur der komplexe Charakter des Wahlbegriffs vertraut, sondern auch die Frage geläufig, was eine Wahl denn bewirke. Dazu gehört weiterhin das Fragen nach dem, was für eine legitime Herrschaftsbestellung noch nötig sei. Im Bereich der mittelalterlichen Kirchengeschichte ist das angeschnittene Problem am plausibelsten bereits mit der Frage zu illustrieren, was den (bischöflichen) Elekt vom wirklichen Amtsinhaber (Bischof) unterscheidet. Grundsätzlich wird man auf allen Feldern mittelalterlicher Wahlen in ähnlicher Weise fragen und trennen müssen, auch wenn die überlieferten Quellen nicht immer differenzieren oder näheren Einblick gewähren. Im Bereich der Königsbestellung des Frühmittelalters trenne ich selbst daher zwischen *Königswahl* und *Königserhebung*¹¹⁾. In allgemeiner Formulierung ließe sich vielleicht das angesprochene Problem vorerst so fassen, daß Wahlen im Sinne politischer Willensbildung den Erwerb von Herrschaft regeln und ordnen und daß die zumeist in unmittelbarem Wahlzusammenhang erfolgende Erhebung (Erhöhung) des Gewählten diesen dann als neuen Herrschaftsträger demonstriert und ausweist.

Die folgenden Beiträge behandeln die Bestellung von Bischöfen und Päpsten, von Königen und von Ratsherren sowie Schöffen, von Pfarrern und Gemeindevertretern. Darüber hinaus gilt der Blick den ältesten Bilddenkmälern von Königswählern, werden etwas spezifizierter Abstimmungsarten erörtert und Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl betrachtet. Immer und vor allem wird das politische Gewicht und die Bedeutung solcher Wahlen besonders berücksichtigt, auch wenn die eher technischen Wahlaspekte und der Formenreichtum ursprünglich ein vorrangiges Interesse finden sollten. Die überlieferten Quellen weisen dabei vielfach die Hauptwege, denen der Historiker nicht ohne Not ausweichen darf. Alle Beiträge sind auf einer Reichenauer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte im März 1986 intensiv diskutiert und seither modifiziert worden. Über die damalige Diskussion und H. Zimmermanns Zusammenfassung der Tagung gibt das hektographierte Protokoll Nr. 285 des Konstanzer Arbeitskreises Auskunft.

11) Wie Anm. 10.